

In der Fassung vom 18.12.2018; in Kraft getreten am 01.01.2019 (Mitteilungsblatt des Amtes Oeversee Seite 296 vom 21.12.2018)

Änderungen: 1. Nachtrag vom 24.04.2019; in Kraft getreten am 27.04.2019 (Mitteilungsblatt Amt Oeversee Seite 48 vom 26.04.2019)

2. Nachtrag vom 23.03.2021; in Kraft getreten am 27.03.2021 (Mitteilungsblatt Amt Oeversee Seite 21 vom 26.03.2021)

HAUPTSATZUNG **der Gemeinde Tarp - Kreis Schleswig-Flensburg**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S.57), zuletzt geändert am 04.01.2018 (GVOBl., S.6), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.11.2018 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Tarp erlassen:

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Tarp zeigt in blau auf goldenem Wellenbalken eine goldene, herschauende Eule in Seitenansicht.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt inmitten eines gelben, oben und unten von je einem schmalen, blauen Streifen begrenzten Feldes das Wappen der Gemeinde etwas zur Stange hin verschoben.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde Tarp zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift "Gemeinde Tarp, Kreis Schleswig-Flensburg".
- (4) Das Dienstsiegel der Grund- und Gemeinschaftsschule mit Förderzentrumsteil in Tarp zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift

"Alexander-Behm-Schule
Grund- und Gemeinschaftsschule mit
Förderzentrumsteil in Tarp".

- (5) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2 Einberufung der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung soll mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden.

§ 3 Sitzungen in Fällen höherer Gewalt (zu beachten: § 35a GO)

Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder in vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Mitglieder an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dies gilt entsprechend für Sitzungen der Ausschüsse.

§ 4 Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 10.000,00 €,
 2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird,
 3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird,
 4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 5.000,00 € nicht übersteigt,
 5. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 1.000,00 € nicht übersteigt,
 6. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 7.500,00 € nicht übersteigt,
 7. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 5.000,00 €,
 8. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden soweit der monatliche Mietzins 500,00 € nicht übersteigt,
 9. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 15.000,00 €,
 10. die Hingabe von Darlehen, den Erwerb und die entgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und andere Rechte sowie Zuschüsse bis zu einem Wert von 1.000,00 €,

11. die unentgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und andere Rechte bis zu einem Wert von 200,00 €,
12. Vergabe von Architekten- und Ingenieurverträgen bis zu einem Wert von 5.000,00 €,
13. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch und § 71 Abs. 3 der Landesbauordnung (LBO) sowie über das gemeindliche Überleitungsrecht gem. § 68 Abs. 2 LBO.

§ 5 Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Oeversee kann an den Sitzungen der Gemeindevertretungen und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 6 Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Wirtschafts- und Finanzausschuss

Der Wirtschafts- und Finanzausschuss besteht aus 7 Mitgliedern. In den Ausschuss können bis zu 3 Bürgerinnen/Bürger gewählt werden. Sie müssen der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

- Stundung von mehr als 10.000,00 €
- Kaufpreisfestsetzungen
- Beitrags-/Gebührenkalkulation
- Grundsätze in Finanzierungs- und Vertragsangelegenheiten
- Haushalts-, Finanz- und Investitionsrahmen
- Fremdenverkehr und Naherholung
- Gewerbe- und Industrieansiedlung
- Controlling

b) Bauausschuss

Der Bauausschuss besteht aus 7 Mitgliedern. In den Ausschuss können bis zu 3 Bürgerinnen/Bürger gewählt werden. Sie müssen der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

- Generelle Planungsangelegenheiten

- Wege- und Verkehrsangelegenheiten
- Stellungnahme zu Bauanträgen
- Unterhaltung der gemeindlichen Liegenschaften einschl. Baubetreuung
- Reparaturen
- Planung gemeindlicher Grün- und sonstiger Freiflächen in Neubaugebieten

c) Sport- und Kulturausschuss

Der Sport- und Kulturausschuss besteht aus 7 Mitgliedern. In den Ausschuss können bis zu 3 Bürgerinnen/Bürger gewählt werden. Sie müssen der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

- Förderung und Pflege des Sports
- Sportstätten mit Ausnahme der Schulsportanlagen
- Freizeitbad/Betrieb
- Sportangebote
- Zuschüsse an Vereine und Verbände
- Laufende Arbeit der Beiräte
- Kulturangebote

d) Bildungs- und Sozialausschuss

Der Bildungs- und Sozialausschuss besteht aus 7 Mitgliedern. In den Ausschuss können bis zu 3 Bürgerinnen/Bürger gewählt werden. Sie müssen der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

- Sozialwesen insbesondere
 - Rentner- und Sozialwohnungen
 - laufende Arbeit der Kindergärten für den Gemeindeanteil
 - Jugendfreizeitheim / Jugendpflege
 - Weihnachtshilfsaktionen
 - sonstige Hilfs- und Betreuungsangebote
 - Betreuung der Kinderspielplätze
- Bildungscampus
- Erwachsenenbildung
- Büchereiwesen

e) Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 5 Mitgliedern. In den Ausschuss können bis zu 2 Bürgerinnen/Bürger gewählt werden. Sie müssen der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

- Prüfung der Jahresrechnung

f) Zentralausschuss

Der Zentralausschuss besteht aus 7 Mitgliedern. In den Ausschuss können bis zu 3 Bürgerinnen/Bürger gewählt werden. Sie müssen der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

- Kommunale Grundsatzfragen
- Neufassung und Änderung von Satzungen
- Koordinierung der Ausschussarbeit
- Fragen der kommunalen Zusammenarbeit
- Flächenmanagement
- Eigenbetriebsangelegenheiten
- Vorbereitung von Sitzungen der Gemeindevertretung

g) Umweltausschuss

Der Umweltausschuss besteht aus 7 Mitgliedern. In den Ausschuss können bis zu 3 Bürgerinnen/Bürger gewählt werden. Sie müssen der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

- Angelegenheiten des Umweltschutzes, der Natur- und Landschaftspflege sowie des Klimaschutzes

insbesondere

- Gemeindereinigungsaktionen
- Artenschutz
- Baumpflanzaktionen/einschl. Knickpflege
- Pflege der bestehenden gemeindlichen Grünanlagen
- Abfallbeseitigung/-behandlung
- Betreuung und Weiterentwicklung der gemeindlichen Ökokonten
- Kleingartenwesen

h) Schulausschuss

Der Schulausschuss besteht aus 7 Mitgliedern. In den Ausschuss können bis zu 3 Bürgerinnen/Bürger gewählt werden. Sie müssen der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

- Angelegenheiten der Schule insbesondere

- Organisatorische Maßnahmen in der Funktion der Schulträgerschaft
 - Liegenschaften der Schule inkl. der Sportanlagen/Schulhofgestaltung
 - Schulentwicklung
 - Offene Ganztagschule
 - Hortangelegenheiten
 - Personalentscheidungen im Rahmen des genehmigten Stellenplans sowie Weisungsbefugnisse der/des Vorsitzenden gegenüber dem direkt zugeordneten Personals
- (2) Den Ausschüssen wird die Entscheidungsbefugnis übertragen, im Rahmen ihres Aufgabengebietes und der verfügbaren Haushaltsmittel bis zum Betrage von 20.000,00 € im Einzelfall zu verfügen, soweit nicht die Entscheidungsbefugnis der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen worden ist (§ 3).
- (3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.
- (4) Jede Fraktion stellt für die ständigen Ausschüsse nach Absatz 1 bis zu sechs stellvertretende Ausschussmitglieder. Die stellvertretenden Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie aufgestellt sind. Fraktionslose Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter werden durch ein Mitglied ihrer Partei bzw. Wählergruppe vertreten.
Es können - soweit Abs. 1 dies vorsieht - neben Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern auch andere Bürgerinnen und Bürger zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt werden. Sie müssen der Gemeindevertretung angehören können.

§ 7 Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 8 Einwohnerversammlung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls

dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 v.H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
1. Die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 9 Verträge nach § 29 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 50,00 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen erfüllt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 10.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000,00 € hält.

§ 10 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 11 Veröffentlichungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Oeversee und der Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp veröffentlicht. Es führt die Bezeichnung "Mitteilungsblatt Amt Oeversee in Tarp", erscheint jeden Freitag im Monat, sofern Veröffentlichungen vorliegen und ist zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: 1/4jährlich gegen Portokosten, zahlbar im Voraus.

Einzelbezug: Durch Abholung bei der Amtsverwaltung Oeversee in Tarp, Tornschauer Str. 3/5, kostenlos.

Fällt der Erscheinungstag auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, so wird auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils im "Flensburger Tageblatt" und "Flensborg Avis" hingewiesen.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden zusätzlich ins Internet unter der Adresse www.amtoeversee.de eingestellt. Hierauf wird im Bekanntmachungsblatt "Mitteilungsblatt Amt Oeversee in Tarp" hingewiesen.

§ 12 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Das Amt Oeversee ist für die Gemeinde Tarp bei der Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gem. §§ 13, 26 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gem. §§ 13, 26 LDSG und Speicherung in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 06.07.2018 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg vom 17.12.2018 erteilt.
Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Tarp, den 18. Dezember 2018

GEMEINDE TARP
DER BÜRGERMEISTER

gez.
Peter Hopfstock